

Homeoffice & Pendlerpauschale

Im Rahmen des 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetzes sind alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet die Anzahl der Homeoffice-Tage zu erfassen und am Lohnzettel auszuweisen. Die Daten werden von der Schulleitung erhoben.

Grundsätzlich zählen die **tatsächlichen Homeoffice-Tage** und müssen in der Erhebung des BMBWF auch gemeldet werden. Pro Homeoffice-Tag können max. 3€ (für max. 100 Tage) als Werbungskosten im Jahr 2021 geltend gemacht werden.

Homeoffice-Tage zählen, wenn die Arbeit...

- ...ausschließlich in der Privatwohnung/zu Hause stattgefunden hat – keine Anwesenheit an der Schule an diesem Tag!
- ...vom Dienstgeber angeordnet wurde (z. B. ortsungebundener Unterricht).
- ...aufgrund gesundheitsbehördlicher Regelungen (z.B. Absonderungsbescheid oder Schulschließungen) von der Privatwohnung/zu Hause erteilt wurde.

Lohnsteuersätze 2021 (Jahreslohnzettel - Steuerpflichtige Bezüge)

- Jahreseinkommen bis zu 11.000 € – 0%
- von 11.000 € bis 18.000 € – 20%
- **von 18.000 € bis 31.000 € – 35 %**
- **von 31.000 € bis 60.000 € – 42 %**
- **von 60.000 € bis 90.000 € – 48 %**
- von 90.000 € bis 1.000.000 € – 50 %
- Jahreseinkommen ab 1.000.000 € – 55 %

Rechenbeispiel

Falls tatsächlich alle Homeoffice-Tage, von Jänner 2021 bis zum Ende des Unterrichtsjahres 2020/2021 genutzt worden sind, können maximal 84 Tage steuerlich geltend gemacht werden.

Bedeutet: Keine Anwesenheit am Schulstandort während des Schichtbetriebes und keine zusätzlichen gesundheitsbehördlichen Absonderungen.

- Steuerpflichtiges Jahreseinkommen: **29.500€**
 - entspricht einem Steuersatz von **35%**
- Homeoffice-Tage im Kalenderjahr 2021: bisher **84 Tage**
 - max. 3€/Homeoffice-Tag

84 Homeoffice-Tage x 3€ = 252€
entspricht bei einem Steuersatz von 35% eine
Steuerminderung von 88,20€

Pendlerpauschale

- **mehr als 10 Tage** im Monat tatsächlich pendeln, steht das Pendlerpauschale für den Monat **ungekürzt** zu.
- **mehr als 7, aber nicht mehr als 10 Tage** im Monat tatsächlich pendeln, steht das Pendlerpauschale zu **zwei Dritteln** zu.
- **mehr als 3, aber nicht mehr als 7 Tage** im Monat tatsächlich pendeln, steht das Pendlerpauschale zu **einem Drittel** zu.
-

Wichtig: Die ersten 6 Monate betreffen nicht das Pendlerpauschale, erst ab 01.07.21 könnte es zu einer Kürzung kommen. Homeoffice kann steuermindernd sein, wirkt sich aber negativ auf das Pendlerpauschale aus, sofern pro Monat nicht mehr als 10 Tage gependelt wurde.

Mit kollegialen Grüßen,



Christoph **WINDISCH**
ZA Landesvorsitzender
0664/856 31 54
christoph.windisch@gmail.com

Manuel **SULYOK**
GÖD-APS Landesvorsitzender
0664/88798689
msulyok@outlook.com

